

Jäger und Gejagte

Grenzüberschreitender Verkehr mit Waffen und Munition

Die Nichtbeachtung der waffen- und zollrechtlichen Bestimmungen führt grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens und zur Beschlagnahmung der eingeführten/ importierten oder mitgenommenen Waffen und Munition.



Foto: depositphotos.com

Die Jagd als Freizeitbeschäftigung oder der Besuch einer ausländischen Schiessanlage locken immer mehr Jäger von der Schweiz ins Ausland und Ausländer in die Schweiz. Schweizer, die sport- und hobbymässig für Jagd- oder Schiesszwecke ins Ausland reisen, müssen die für den grenzüberschreitenden Warenverkehr geltenden Regelungen in der Schweiz und im Ausland beachten. Bestimmte Regelungen nach dem geltenden Zollrecht in der Schweiz und im Ausland sowie die relevanten nicht-zollrechtlichen Erlasse sollte man kennen. Planen Sie eine solche Reise ins Ausland? Dann lesen Sie die Ausführungen genau, um unnötige Zollbelastungen und potenzielle strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Sensitive Ware

Waffen gelten als sensitive Ware. Grenzüberschreitende Reisen mit sensitiven Waren unterliegen der

Text: Dr. Mónika Molnár

Zollüberwachung resp. -kontrolle. Auch wenn Sie Ihrem Hobby im Ausland nachgehen wollen, müssen Sie gewisse Vorkehrungen treffen und sich gewisse Fragen stellen: Bestehen Ausfuhrbewilligungen oder bestimmte Regelungen für die Ausfuhr? Braucht es eine Einfuhrbewilligung oder ein bestimmtes Vorgehen im Land, wo die Jagd stattfindet?

Das Waffengesetz gilt als sogenannter nicht-zollrechtlicher Erlass, dessen Einhaltung im grenzüberschreitenden Verkehr vom Zoll überwacht wird. Die Zollstelle übernimmt diese Aufgabe und sorgt dafür, dass der Umgang mit sensitiven Waren ordnungsgemäss verläuft. Das Zollrecht basiert auf dem Prinzip der Selbstveranlagung. Jeder ist selber verantwortlich für sein aktives Tun oder Unterlassen. Auch wenn ein gewisser grenzüberschreitender Reise- und Warenverkehr zollfrei abgewickelt werden kann, bedingt es eine Meldung gegenüber der Zollstelle oder Zollbehörde. Dabei geht es um eigentliche Meldepflichten. Das illegale Einführen – das «Verbringen» – (z. B. für Verkaufszwecke) oder die illegale Mitnahme von Waffen und Munition (z. B. vorübergehende Verwendung für Jagdzwecke) nach Deutschland kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren, bestraft werden. Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen des jeweiligen Landes müssen immer proaktiv geklärt werden. Unwissen schützt nicht vor Strafe.

Nachstehende Ausführungen erläutern die zollrechtlichen Aspekte für Jäger, die grenzüberschreitend mit ihren Waffen und Munitionen unterwegs sind, um an einer Jagdveranstaltung teilzunehmen. Bitte beach-



Foto: Keystone/© Bally

ten Sie, dass spezielle Regelungen für den Handel mit Waffen und Munitionen gelten, die hier nicht behandelt werden.

1. Reise aus der Schweiz nach Deutschland für Jagdzwecke – Reiseverkehr in einen Schengen-Staat

Damit Sie einen reibungslosen Grenzübergang aus der Schweiz nach Deutschland tätigen können, müssen Sie Folgendes beachten und mitführen:

- Die Schweiz ist aufgrund von Assoziierungsabkommen mit der EU so zu behandeln wie andere EU-Mitgliedstaaten.
- gültige ID-Karte oder Reisepass
- gültiger europäischer Feuerwaffenpass
- zwei Feuerwaffen (zwei Jagd- oder Sportwaffen ODER je eine Jagd- oder Sportwaffe) und dazugehörige Munitionen (Art. 63 Zollverordnung, Punkt 22 des Anhangs I der Zollverwaltung)
- Einladung für Teilnahme an einer Jagd- oder Sportveranstaltung
- Kontrollieren Sie die Nummer der Waffen und die entsprechende Eintragung im europäischen Feuerwaffenpass.
- Klären Sie ab, ob weitere Voraussetzungen oder aktuelle Restriktionen im Zielland existieren.

Sie sollten sich wie folgt verhalten:

- unaufgefordert eine geöffnete und besetzte Zollstelle in der Schweiz vor dem Grenzübergang aufsuchen. Die grössten Grenzübergänge der Schweiz sind von Montag bis Sonntag während 24 Stunden besetzt. Zahlreiche kleinere Grenzübergänge sind nur zu bestimmten Zeiten besetzt, manche gar nie.
- unaufgefordert die Meldepflichten erfüllen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sie für die Mitnahme von Waffen und Munition zur Teilnahme an einer Jagd- und Sportveranstaltung keine Bewilligung benötigen.
- Reiseunterlagen und Waren sowie Zweck der Auslandsreise kurz erläutern.
- Bevor Sie die Schweiz verlassen, vergewissern Sie sich, dass Sie die vorübergehende/endlgültige Ausfuhr gegenüber der Schweizer Zollstelle gemeldet haben.

Gesetzesgrundlage: Art. 25b Waffengesetz, Art. 46 Waffengesetzverordnung betreffend vorübergehende Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr; Art. 4 Jagdgesetz und Verordnung sowie Verhaltensregeln, Art. 16 Abs. 1 Zollgesetz, Art. 63 Zollverordnung und Bestimmung des Mehrwertsteuergesetzes.

setzes für Gegenstände für den privaten Gebrauch, Art. 23 Abs. 5 MWSTG.

2. Grenzübergang, Ankunft in Deutschland – vorübergehende Einfuhr nach Deutschland für Jagdwerke – Reiseverkehr in einen Schengen-Staat

Stellen Sie sicher, dass Sie:

- unaufgefordert eine geöffnete und besetzte Zollstelle in Deutschland aufsuchen.
- Reiseunterlagen und Waren sowie Zweck der Auslandsreise kurz erläutern.
- Bevor Sie die Zollstelle in Deutschland verlassen, vergewissern Sie sich, dass Sie die vorübergehende Einfuhr gegenüber der deutschen Zollstelle gemeldet haben. Die Zollstelle kann die materielle Richtigkeit und formelle Korrektheit (z. B. Gültigkeit Ihrer Unterlagen, Anzahl Waffen und Munition, Identifikation und Übereinstimmungen der Daten) ihres Grenzüberganges kontrollieren.
- Keine Bewilligung brauchen Jägerinnen und Jäger sowie Sportschützinnen und Sportschützen, die Waffen für eine Jagd- oder für eine Sportveranstaltung einführen. Sie müssen allerdings ein Dokument vorweisen können, das beweist, dass sie an eine Jagd- oder Sportveranstaltung eingeladen

sind und die Waffen im europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind (siehe Ausführungen unter Punkt 1).

3. Rückkehr in die Schweiz nach einer erfolgten Jagdveranstaltung

Waffen und Munitionen gelten als sensitive Ware. Damit der Schiesssportler und Jäger bei der Rückreise keinen Ärger bekommt, müssen Sie folgende Vorschriften beachten:

- Eine Zollbefreiung wird nur dann gewährt, wenn bestimmte Waffen und Munitionen für die Jagd und den Schiesssport eingeführt werden (gleiche Waffen werden eingeführt wie bei der Ausreise).
- Zwei persönliche Jagd- oder Sportwaffen bzw. eine Jagd- und eine Sportwaffe mit dazugehöriger Munition, die glaubhaft für die Jagd oder den Schiesssport vorübergehend aus- und jetzt wieder in die Schweiz eingeführt werden, werden abgabefrei zugelassen. Als glaubhaft ist zu betrachten, wenn z. B. folgende Nachweise vorgelegt werden können: Schiesspläne, Einladungen zu Veranstaltungen, Jagdpatente, Pachtverträge für Jagdreviere (z. B. Deutschland).
- Als Jagdwaffen gelten Waffen, die für den Fachmann eindeutig als solche erkennbar sind, insbe-



Foto: Markus P. Schäli

sondere ein- oder mehrläufige Gewehre mit glatten Läufen (Schrotgewehre, Flinten) oder mit gezogenen Läufen (Jagdkarabiner, Büchsen), ein- oder mehrschüssige sowie kombinierte Waffen (Bockbüchsenflinten).

- Als Sportwaffen gelten Hand- und Faustfeuerwaffen jedes Kalibers (z. B. Sportpistolen), die vom Fachmann eindeutig als solche erkennbar sind.
- Munition, die im Ausland durch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erworben wurde, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig. Die Abgabebefreiung kann nur im Rahmen der Wertfreigrenze von Fr. 300.– gewährt werden.

4. Fazit

Es werden grundsätzlich keine speziellen Bewilligungen für Jäger und Sportler für die Teilnahme an einer Jagd- und Sportveranstaltung im Schengen-Raum benötigt, wenn die entsprechenden Voraussetzun-

gen erfüllt sind (Einladung zu einer Jagd- oder Sportveranstaltung und europäischer Waffenpass). Den Meldepflichten muss aber in jedem Fall trotzdem nachgegangen werden, um potenzielle Strafverfahren zu vermeiden. Zur Erfüllung der Meldepflichten sollte der Grenzübergang an einer besetzten Zollstelle erfolgen. Falls Sie im Ausland Waffen oder Munition erwerben, stellen Sie sicher, dass Sie die Einfuhrbewilligungen in die Schweiz bereits in der Schweiz eingeholt haben. Ferner müssen die Zoll- (Ursprung, Zolltarifierung) und Einfuhr-Mehrwertsteuer-Bestimmungen (8 %) beachtet werden. Riskieren Sie es nicht, sich mit Schmugglern oder/und Waffenhändlern gegenüber den Zollbehörden gleichzustellen.

Für viele Personen sind die Fragen bekannt: «Führen Sie Waren ein? Haben Sie etwas zu verzollen?» Ich bin Jäger. Aus Jägern können Gejagte werden. Achtung Zoll!

Die Autorin

Dr. Mónika Molnár verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich der nationalen und internationalen indirekten Steuern (Mehrwertsteuer und Zoll), u. a. als Indirect Tax Knowledge Manager und Landesvertreterin für die Schweiz bei einer Big-Four-Beratungsfirma. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind unter anderem die Beratung bezüglich der internationalen Mehrwertsteuer und der Zollabgaben bei grenzüberschreitenden Transaktionen aller Art, die Prüfung bestehender Strukturen, die Begleitung bei Mehrwertsteuer-Revisionen und die Vertretung gegenüber Behörden.



MME ist ein innovatives Beratungsunternehmen für Recht, Steuern und Compliance am Puls der Zeit. Die Steuerexperten von MME Tax unterstützen und vertreten Unternehmen und Privatpersonen in allen steuerlichen Angelegenheiten, einschließlich Mehrwertsteuer und Zoll. Telefon: +41 41 726 99 67, E-Mail: monika.molnar@mme.ch

MME |



Foto: Markus P. Schäli

POLEN JAGDSAISON 2016/17

Unterschiede, die zählen:

- Eigene, ausgereifte Jagdpakete, keine Nachahmerprodukte!
- Individualreise mit freier Kost & Logis für den nicht jagenden Lebenspartner
- VIP-Service im Waldhaus Hubertus

REHBOCK „Masse oder Klasse“
 10.05.-15.05. Individual- und Pauschalreisen auf dicke Böcke
 22.05.-26.05. Aktionspaket SOMMERBOCK ab 995.- € inkl. 2 Böcke

ROTHIRSCH „Klasse statt Masse“
 02.09.-07.09. Aktionspaket DREI-TROPHY ab 2595.- € inkl. 1 RH, 1 RB, 1 SW
 10.09.-08.10. Individual- und Pauschalreisen/VIP-Service im Waldhaus Hubertus

TREIBJAGDEN ab 15. Oktober
 3 Jagdtage inkl. Strecke ab 1.695.- € für geschlossene Gruppen ab 10 Jägern
 ab 1.375.- € für Zubucher ab 14 Jägern

SAMMELTERMINE f. Zubucher:
 19.10.-23.10.16/16.11.-20.11.16/14.12.-18.12.16/04.01.-08.01.17

KAHLWILD-PAKET ab 1. Oktober
 Aktionspreis 995.- € inkl. freier Abschuss weibliches Schalenwild, geringe Sauen

DAMHIRSCH ab 15. Oktober
 Pauschalpreis 1395.- € inkl. Damhirsch

WINTER-PAKET ab 15. Oktober
 Aktionspreis 1895.- € inkl. 1 RH oder 1 DH, 2 KW, 1 SW



JAGDREISEN GmbH
 Internationale Jagdtouristik
 Alpenstr. 22
 D-86159 Augsburg
 Tel.: +49 (0)821 57 60 12
 WWW.BAVARIA-JAGDREISEN.DE

SCHWEIZ:
Bavetia Reise- & Jagdbüro
 CH-8606 Greifensee/Schweiz
 Telefon +41 (0)44 940 89 32
 WWW.BAVETIA.CH